

Sondereinkaufsbedingungen Fertigungsmateriallieferungen

der Gesellschaft **Magna Cartech spol. s r. o.**, Id-Nr.:608 39 368
mit Sitz in **České Velenice, Hospodářský park Haus-Nr. 600, Landkreis Jindřichův Hradec, PLZ: 378 10**
eingetragen im Handelsregister am Bezirksgericht **České Budějovice**
Abschnitt C, Einlage 10738

1. Anwendung der Einkaufsbedingungen in Vertragsbeziehungen

(1) Diese Sondereinkaufsbedingungen bilden im Sinne der Best. § 273 Abs. 1) Handelsgesetzbuchs mit Wirksamkeit ab 15. 06. 2009 immer einen Bestandteil der vereinbarten Vertragsbedingungen für Kaufverträge, in denen unsere Gesellschaft Magna Cartech spol. s r.o. als Käufer auftritt und auf deren Grundlage wir von den Verkäufern Ware zur Produktionsverarbeitung einkaufen (nachstehend Ware genannt).

(2) Diese Sondereinkaufsbedingungen gelten für alle unseren Vertragsbeziehungen aus Kaufverträgen mit allen natürlichen und juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Subjekten, sofern mit dem Verkäufer schriftlich keine abweichenden Bedingungen vereinbart wurden.

(3) Die Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten für die Vertragsbeziehungen mit unserem Unternehmen nur dann, wenn sie von uns vorab schriftlich akzeptiert werden. Die Übernahme der durch den Verkäufer gelieferten Ware und ihre schriftliche Bestätigung gilt nicht als Akzeptanz der Geschäftsbedingungen des Verkäufers.

2. Vertragsschließung, Bestellungen

(1) Bestellungen und ihre Änderungen sowie Änderungen oder Beendigungen von bereits geschlossenen Verträgen sind grundsätzlich nur dann gültig, wenn sie von uns durch dazu beauftragte Personen schriftlich bestätigt wurden.

(2) Als Schriftform gilt auch eine Fax-Nachricht oder E-Mail-Nachricht.

(3) Die Auftragsbestätigung hat vom Verkäufer spätestens bis 15 Uhr des dem Eingang beim Verkäufer folgenden Werktages schriftlich zu erfolgen. Als Auftragsbestätigung gilt auch eine einfache Unterschrift vom Handlungsberechtigten des Verkäufers auf der Bestellung oder ihrer Kopie. Damit gilt die gesamte Bestellung als bestätigt. Sofern schriftlich nichts anders vereinbart wurde, kommt mit der Zustellung der Auftragsbestätigung der Vertrag zustande und der Verkäufer erkennt damit uneingeschränkt unsere Einkaufsbedingungen an.

(4) Die in den Bestellungen für einen bestimmten Zeitraum aufgeführten Rahmenmengen stellen für uns keine Abnahmeverpflichtung dar. Durch die Auftragsbestätigung entsteht dem Käufer die Verpflichtung, für uns die für einen bestimmten Zeitraum bestellten Rahmenmengen zu beschaffen und diese innerhalb der in den nachfolgenden Bestellungen aufgeführten Fristen zu liefern.

(5) Führt der Verkäufer aufgrund unserer Bestellung eine Warenlieferung durch, ohne dass seinerseits eine Auftragsbestätigung erfolgte, sind wir nicht verpflichtet, die Ware anzunehmen. Wenn die durch den Verkäufer gelieferte Ware von uns jedoch angenommen wird, kann ein Vertrag zustande kommen. Für unsere beiderseitigen Vertragsrechte und -Pflichten gelten dann diese Einkaufsbedingungen und die Bestellung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Fakturierung

(1) Die Warenpreise sind auf Bestellungen, bzw. in separaten Preisvereinbarungen angeführt. Die Preise gelten als Festpreise, sofern mit dem Verkäufer schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde, beinhaltet der Preis die Verpackung, den Transport sowie evtl. die Installation und Montage der Ware und alle damit verbundenen Kosten des Verkäufers.

(3) Die Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäß und fristgemäß erfolgter Lieferung anhand einer vom Verkäufer ausgestellten Rechnung, die unseren Einkaufsbedingungen entsprechen muss. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf das Konto des Verkäufers. Allen Zahlungen vor der Warenlieferung muss schriftlich zugestimmt werden und sie gelten als Anzahlung.

(4) Der Verkäufer hat uns eine Rechnung in dreifacher Ausfertigung zukommen zu lassen, frühestens jedoch zusammen mit der Ware. Rechnungen können auch in elektronischer Form (PDF Format) per E-Mail an die folgende Adresse cartech.invoicing@cosma.com gesendet werden. Im besonderen weisen wir darauf hin, dass Rechnungen, die in einem andere Format oder an eine andere E-Mail Adresse gesendet werden, von uns als nicht zugestellt betrachtet werden. Die Fälligkeit der Rechnungen beträgt 60 Tage ab Rechnungseingang in unserem Hause. –Elektronische Rechnungen, die bis 14 Uhr des Arbeitstages an die o.g. E-Mail – Adresse empfangen wurden, werden von uns als an diesem Arbeitstag als zugestellt betrachtet.

Die Zustellung von elektronischen Rechnungen, die nach 14 Uhr des Arbeitstages oder an einem Ruhetag an der o.g. E-Mail – Adresse empfangen wurden, betrachten wir erst am folgenden Arbeitstag als zugestellt. Der Betrag gilt mit dem Tag seiner Abbuchung von unserem Konto als bezahlt.

(5) Die Rechnungen müssen die Formalitäten eines Steuerbelegs gem. Gesetz Nr. 235/2004 Slg., über Mehrwertsteuer, in gültiger Fassung, enthalten und die Nummer unseres Vertrags oder unserer Bestellung enthalten, auf deren Grundlage die Lieferung erfolgte sowie die Lieferscheinangaben. Die darin enthaltenen Preis- und Warenmengenangaben müssen dabei der tatsächlich gelieferten und durch uns angenommenen Warenmenge entsprechen.

(6) Sollte die Rechnung des Verkäufers nicht alle geforderten Formalitäten enthalten oder nicht in der geforderten Anzahl von Ausfertigungen vorgelegt werden, und von uns innerhalb der Fälligkeitsfrist beanstandet werden, geraten wir mit der Bezahlung des Kaufpreises nicht in Verzug. Der Kaufpreis ist im solchen Fall erst innerhalb der Fälligkeitsfrist einer neu ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung fällig. Die Fälligkeitsfrist einer vom Verkäufer im Widerspruch zum Abs. 4 dieses Artikels zugestellte Rechnung beginnt erst mit dem Tag der Warenübernahme durch uns zu laufen. Nehmen wir eine vorzeitige Lieferung an, beginnt die Fälligkeitsfrist der Rechnung erst mit dem vertraglich festgelegten Erfüllungstermin zu laufen.

(7) Bei Vereinbarung einer anderen Zahlungsart als Banküberweisung gilt als Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtungen unser Sitz.

(8) Sollten wir vor der Kaufpreisfälligkeit gegenüber dem Verkäufer Mängelansprüche geltend machen, wird die Fälligkeit des Kaufpreises ausgesetzt und die Fälligkeitsfrist beginnt erst nach der Reklamationsabwicklung, bzw. der Befriedigung der Mängelansprüche durch den Verkäufer neu laufen.

4. Lieferung

(1) Sofern nichts anderes festgelegt wird, gilt als Lieferort unser Sitz, als Lieferbedingung gilt DDU gem. Incoterms 2000.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Vertrags- oder Bestellnummer, den Angaben über den Käufer sowie über die Warenmenge und die genaue Warenbezeichnung beizufügen.

(3) Die Warendokumente (vor allem Zertifizierungen, Bescheinigungen, Bedienanleitungen, usw.) sind uns vom Verkäufer spätestens zusammen mit der Ware zu übergeben. Andernfalls gilt die Lieferung als unvollständig mit allen aus dem Verzug des Verkäufers hervorgehenden Folgen, einschließlich des Anspruchs auf Kaufpreiseratz.

(4) Verpackungen oder Lademittel von Dritten, wie vor allem Mietcontainer, sind unzulässig, es sei denn, wir haben dazu ausdrücklich unsere schriftliche Zustimmung erteilt. Im Falle ihrer Verwendung ohne unsere Zustimmung trägt der Verkäufer sämtliche mit ihrer Nutzung verbundenen Kosten und haftet für alle an und durch diese Lademittel (Mietcontainer) entstandenen Schäden.

(5) Für die Stückzahlen, Abmessungen, das Gewicht sowie die Qualität der Lieferung sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle festgestellten Werte maßgebend, sofern der Verkäufer nicht das Gegenteil beweist.

(6) Unvollständige und sichtbar beschädigte Lieferungen, bzw. Lieferungen mit beschädigter Verpackung sind wir berechtigt abzulehnen.

(7) Unsere Unterschrift auf dem Lieferschein oder einem anderen Dokument bezüglich Übernahme von Ware, die nicht im Einklang mit den vertraglich festgelegten Bedingungen geliefert wurde, bedeutet nicht unsere Zustimmung zur Änderung der Vertragsbedingungen, sofern wir mit dem Verkäufer nicht vorab schriftlich eine Änderung der Erfüllung vereinbart haben.

(8) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Warenlieferung wegen unserem Verzug im Rahmen einer anderen Vertragsbeziehung zurückzuhalten.

5. Lieferfristen

(1) Die auf den Bestellungen vermerkten Lieferfristen und Liefertermine sind vom Verkäufer einzuhalten. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Warenübernahme zwischen 6. und 22. Uhr.

(2) Eine durch den Verkäufer vor der festgelegten Lieferzeit erfolgte Lieferung sind wir berechtigt abzulehnen.

(3) Auch wenn wir vom Verkäufer eine verspätete Lieferung annehmen, bleiben davon alle unseren Ansprüche aus dem Verzug des Verkäufers,

einschließlich des Anspruchs auf vollen Schadensersatz und Gewinnersatz, unberührt.

(4) Gerät der Verkäufer mit der Warenlieferung in Verzug (betrifft auch vorzeitige Lieferung), sind wir berechtigt, vom Verkäufer pro Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% vom Gesamtpreis der vereinbarten Warenlieferung zu verlangen. Die gegenüber dem Verkäufer geltend gemachte Vertragsstrafe ist von diesem zu bezahlen.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns schriftlich unverzüglich nach ihrer Feststellung über alle Umstände zu informieren, die Einfluss auf die ordnungsgemäße und fristgemäße Erfüllung der Verpflichtung aus dem mit uns geschlossenen Vertrag haben könnten, sowie über alle damit verbundenen Folgen und darüber, dass er keine Rahmenbestellungen erfüllen kann. Wir sind berechtigt, die Erfüllung des geschlossenen Vertrags durch den Verkäufer durchgehend zu überwachen und der Verkäufer ist verpflichtet auf unsere Aufforderung nachzuweisen, dass er imstande ist, die Vertragsvereinbarungen einzuhalten.

6. Mängelansprüche

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in Menge, Qualität und Ausführung entsprechend dem geschlossenen Vertrag zu liefern. Der Verkäufer haftet dafür, dass die Ware ihrem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik sowie den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und warenbezogenen technischen Normen entspricht

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet rechtmangelfreie Waren zu liefern, das heißt Waren, an den keine Rechte Dritter lasten und die keine inländischen oder ausländischen geistigen Eigentumsrechte oder Industrieigentumsrechte verletzen. Auf jedwede Rechte Dritter ist der Verkäufer verpflichtet vorab schriftlich hinzuweisen, zur Lieferung der belasteten Ware müssen wir unsere schriftliche Zustimmung erteilen.

(3) Wird uns wegen Rechtsmängel ein Rechtsstreit anhängig gemacht, ist der Verkäufer verpflichtet uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und uns auf eigene Kosten ausreichenden fachlichen Beistand bei diesem Rechtsstreit zu leisten, einschließlich einer evtl. Nebenbeteiligung. Die Schadensersatzansprüche wegen Rechtsmängel bleiben davon unberührt.

(4) Sofern nichts anders schriftlich vereinbart wird, gewährt der Verkäufer für die Ware eine Garantie von 24 Monaten ab Liefertag. Während der Garantiezeit haftet uns der Verkäufer für die Eignung der Ware für die beabsichtigte Verwendung und die von uns geforderten oder üblichen Eigenschaften der Ware.

(5) Bei Lieferungen, die aus zeitlichen Gründen oder wegen unangemessenen Kosten nicht ordnungsgemäß geprüft werden können, kann eine Stichprobenkontrolle der gelieferten Ware erfolgen. Auch die Warenmengen und -Sorten dürfen zuerst nur vorläufig festgestellt werden. Sollte das Ergebnis einer Stichprobenkontrolle in Ordnung sein und die Liefermängel erst später festgestellt werden, gelten diese als versteckte Mängel.

(6) Wird bei der Wareingangskontrolle ein Mangel festgestellt, sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung nach vorheriger Benachrichtigung des Verkäufers auf seine Kosten zu überprüfen. Der Verkäufer ist daher nicht berechtigt, unsere Mängelansprüche wegen nicht unverzüglich nach dem Gefahrübergang erfolgter Warenkontrolle abzulehnen.

(7) Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass Warenmängel auch erst bei ihrer Verwendung oder Anlieferung mit unserem Kunden festgestellt werden können. Der Verkäufer ist daher nicht berechtigt, unsere Mängelansprüche wegen nicht unverzüglich nach dem Gefahrübergang erfolgter Warenkontrolle abzulehnen.

(8) Bei festgestellten Mängel steht ausschließlich uns zu, die Art der Mängelansprüche zu wählen, der Verkäufer ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zur Wahl der Mängelansprüche berechtigt. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns für jede begründete Reklamation eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 70,- zu bezahlen.

(9) Sollte der Verkäufer die Warenmängel nicht innerhalb der festgelegten Frist beheben haben oder ersichtlich sein, bzw. werden, dass der Verkäufer mit der Mängelbehebung in Verzug gerät, sind wir berechtigt, die Mängel auch ohne vorherige Mitteilung auf Kosten des Verkäufers selbst zu beheben, bzw. durch Dritte beheben zu lassen.

(10) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns auf eigene Kosten von etwaigen Mängelansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch einen Mangel der vom Verkäufer gelieferten Ware entstanden.

(11) Der Verkäufer verpflichtet sich, uns auf Aufforderung nachzuweisen, dass er imstande ist, etwaige, aus dem Vertrag hervorgehende Schadensersatzkosten zu tragen. Ferner ist er auf unsere Aufforderung verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Schäden zu schließen, für die er im Rahmen unserer Vertragsbeziehung haftet, bzw. haften sollte (d. h. auch Mängelhaftung, Haftung für finanzielle und Folgeschäden), sodass er allen seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommen kann und über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

7. Gefahrübergang, Eigentumsrechtserwerb, Urheberrechte

(1) Die Gefahr von Warenschäden geht erst mit der Warenübernahme am Lieferort durch uns oder eine dazu beauftragte Person an uns über.

(2) Die Kosten der Warenversicherung werden von uns erst nach unserer vorheriger schriftlicher Zustimmung übernommen.

(3) Das Eigentumsrecht an der Ware geht mit der Warenübernahme an uns über.

(4) Sofern auch eine Software ein Bestandteil der Lieferung ist, hat der Verkäufer die jeweiligen Nutzungsrechte zu dieser Software so zu sichern, dass der Zweck der Lieferung erfüllt und die ordnungsgemäße Nutzung der Ware nicht beeinträchtigt wird.

8. Vertragsrücktritt

(1) Im Falle eines Verzugs des Verkäufers mit der Lieferung sind wir berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Verzug nur einen Teil der Verpflichtung betrifft. Die Rücktrittsmittelung ist dem Verkäufer per Fax oder per Post an die in seiner Geschäftskorrespondenz, seinem Briefkopf oder seinem Stempel angegebene Firmensitz- oder Niederlassungsschrift zu senden.

(2) Beim Vertragsrücktritt wegen Verzug des Verkäufers mit der Lieferung ist der Verkäufer verpflichtet, uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% vom Gesamtpreis der vertraglich festgelegten Lieferung zu zahlen.

(3) Der Kaufpreis ist durch Vereinbarung der Vertragsparteien abgemacht. Falls uns ein Dritter einen um 5% niedrigeren Kaufpreis, als mit dem Verkäufer in diesem Vertrag vereinbart ist, anbietet, auch wenn bei einer der Warensorte, verpflichtet sich der Verkäufer, auf unsere Aufforderung über eine Änderung des Kaufpreises zu verhandeln. Falls wir uns auf keiner Änderung des Kaufpreises einigen, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag als Ganzes zurückzutreten.

(4) Zum Vertragsrücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn gegen den Verkäufer ein Konkursverfahren eingeleitet wurde.

9. Verschwiegenheitspflicht

(1) Über alle Informationen (vor allem geschäftlicher, betrieblicher oder technischer Art), die dem Verkäufer bei der Vertragsschließung mit uns oder bei der Erfüllung der mit uns geschlossenen Vereinbarungen bekannt werden, ist der Verkäufer verpflichtet Verschwiegenheit zu bewahren, sofern sie nicht nachweislich allgemein bekannt sind. Die Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach der Beendigung der Vertragsbeziehung an.

10. Unterlagen für den Verkäufer

(1) Zeichnungen, Modelle, Verpackungen, Muster, Material, Werkzeuge oder Geräte usw. (Unterlagen), die wir dem Verkäufer zum Zweck der Vertragserfüllung überlassen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen vom Verkäufer nur entsprechend unseren Anweisungen oder ihrem Bestimmungszweck verwendet werden. Der Verkäufer darf sie ohne unsere vorherige Zustimmung nicht Dritten überlassen oder durch Rechte Dritter belasten.

(2) Solange sich die Unterlagen im Besitz des Verkäufers befinden, haftet dieser für ihren Verlust, ihre Zerstörung oder Beschädigung und trägt die Kosten für ihre ordnungsgemäße Wartung und Reparaturen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns die Unterlagen auf Aufforderung spätestens innerhalb von 3 Tagen ab Eingang der Aufforderung ohne unnötigen Verzug zurückzugeben, ohne Aufforderung beträgt die Frist 14 Tage ab Liefertag oder Vertragsbedingung.

(3) Der Verkäufer darf keine Produkte nutzen, anbieten oder Dritten zur Nutzung, bzw. anderen Zwecken zu überlassen, die auch nur teilweise auf der Grundlage der ihm überlassenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen, usw., nach unseren vertraulichen Informationen oder mithilfe unserer, bzw. nach unserem Muster, unseren Zeichnungen oder Modellen hergestellt wurden.

11. Sonstige Vereinbarungen

(1) Forderungen des Verkäufers gegenüber uns, die auf der Grundlage von auch nur unter teilweise Anwendung dieser Kaufbedingungen abgeschlossenen Vereinbarungen entstanden sind, dürfen nur mit unserer vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

(2) Die Aufrechnung der Forderungen des Verkäufers gegenüber unserem Unternehmen ist nur mit einer schriftlichen Vereinbarung zulässig.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, in unseren Räumlichkeiten neben den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften auch unsere Anweisungen und interne Vorschriften bezüglich Personenbewegung und Sicherheit einzuhalten. Der Verkäufer haftet dafür, dass die vorgenannten Anweisungen und Vorschriften auch durch seine Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

(4) Ein Streik oder eine Aussperrung entbinden den Verkäufer nicht von seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen und fristgemäßen Lieferung.

(5) Vertragsänderungen und -Beendigung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag durch die Erfüllung des Verkäufers ohne seine schriftliche Auftragsbestätigung zustande kam.

(6) Neben der Vertragsstrafe hat uns der Verkäufer auch den durch seinen Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadensersatz angerechnet.

(7) Der Verkäufer ist sich bewusst, dass seine Lieferungen für die Automobilindustrie bestimmt sind und verpflichtet sich, entsprechend ihren Standards vorzugehen und zu liefern, vor allem im Einklang mit den Fachbereichstandards ISO/TS 16949, VDA 6 a QS 9000.

(8) Der Verkäufer ist sich bewusst, dass unsere Bestellungen und Bestellmengen von den Mengenabnahmen unseres Kunden und seinen allgemeinen Anforderungen abhängt. Dadurch können größere Abweichungen zwischen der Rahmenmengen und den tatsächlich verbindlich bestellten Warenmengen entstehen.

(9) Der Verkäufer ist sich auch der möglichen negativen Folgen bewusst, die uns durch seinen Verzug mit der Warenlieferung entstehen können, sowie ihrer bedeutenden Auswirkung auf die Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden. Etwaige Sanktionen und Schadensersatzansprüche des Kunden können den Wert unserer gegenseitigen Leistungen erheblich übersteigen.

12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel

(1) Sofern schriftlich nichts anders vereinbart wird, ist das tschechische Recht anzuwenden. Dies gilt auch für Verkäufer mit Wohn- oder Firmensitz außerhalb der Tschechischen Republik. Für die Auslegung des Vertrags ist der tschechische Vertragstext entscheidend.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Streitigkeiten vornehmlich gütlich beizulegen.

(3) Alle aus und im Zusammenhang mit den mit uns geschlossenen Verträgen entstandenen Streitigkeiten werden vorm Schiedsgericht der Wirtschaftskammer und Agrarkammer der Tschechischen Republik nach seiner Ordnung und seinen Regeln durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen und des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.